

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Offenau

Bebauungsplan "Reiteläcker" Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in öffentlicher Sitzung am 25.04.2017 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

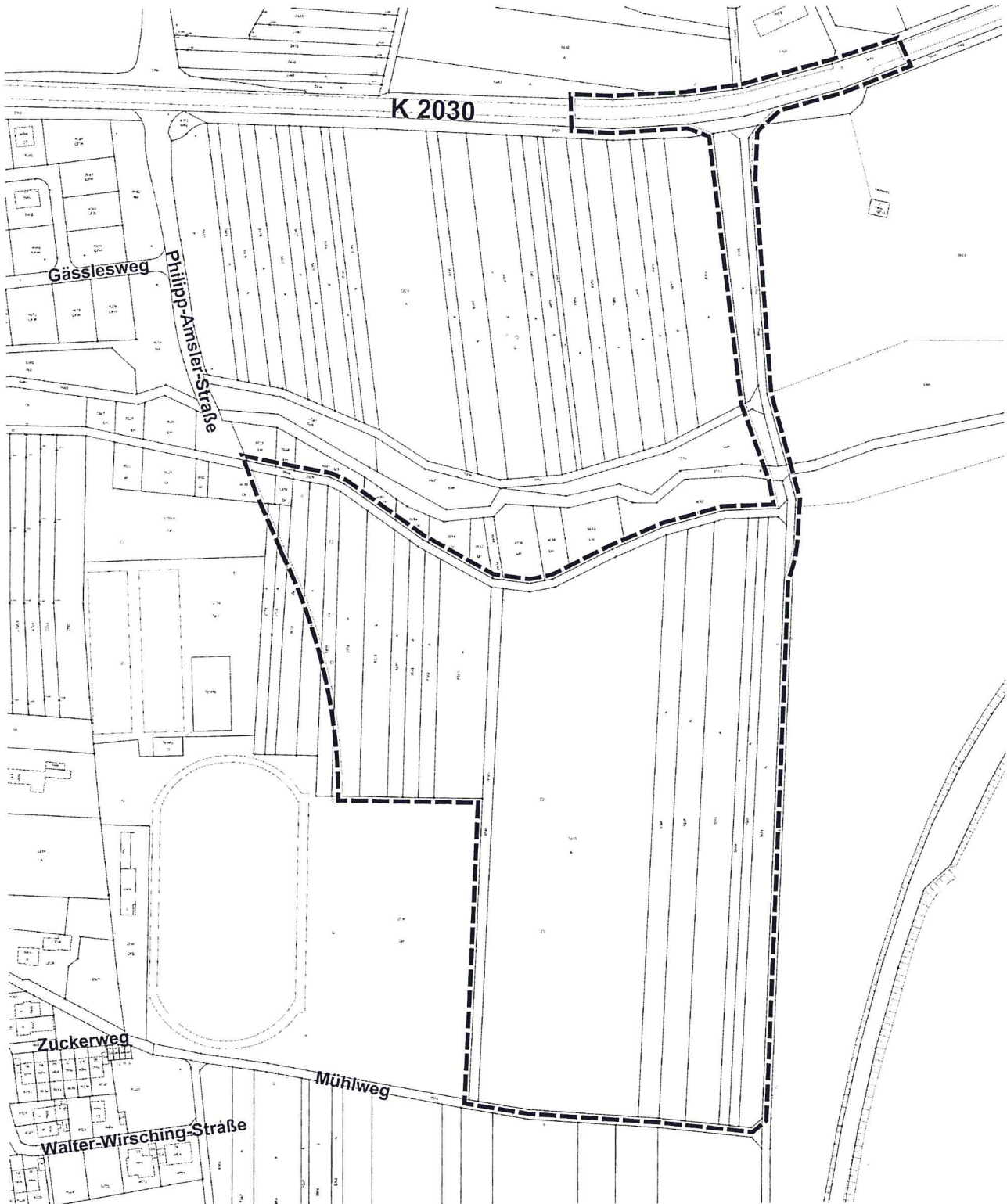
„Reiteläcker“

Beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Westen : durch die Flst.-Nr. 2778, 2779, 2780/1, 2830, 5455, 5458, 5509, 5510, 5511, 5529, 5533, 5535, 5536, 5537 und 5538
- im Norden : durch die Flst.-Nr. 5404, 5405, 5440, 5442, 5443, 5512, 5513, 5514, 5515, 5516, 5517, 5518, 5519, 5520, 5521, 5522 und 5523
- im Osten : durch die Flst.-Nr. 3005/13, 5454, 5511, 5552 und 5553
- im Süden : durch das Flst.-Nr. 5554

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, benötigen die ortsansässigen Gewerbebetriebe immer wieder neue Gewerbeflächen. Um der zum Teil bereits konkreten Nachfrage entsprechen zu können, soll die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan enthaltenen Gewerbefläche „Reiteläcker“ in Offenau entwickelt werden.

Die Planung dient somit der Erweiterungsmöglichkeit und Sicherung von ortsansässigen Betrieben sowie der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

Im Vorfeld zum Baubauverfahren wurde im Rahmen einer Bürgerbeteiligung ein beratender Gestaltungsbeirat einberufen. Dieser hat in insgesamt vier Sitzungen den Standort „Reiteläcker“ intensiv diskutiert und Empfehlungen für den Gemeinderat erarbeitet. Die Empfehlungen wurden am 21.02.2017 dem Gemeinderat offiziell übergeben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die rechtliche Grundlage für die Entwicklung der im Flächennutzungsplan enthaltenen gewerblichen Baufläche geschaffen werden, um den örtlichen Bedarf nach Gewerbeflächen zu decken. Dabei sollen die Empfehlungen des Gestaltungsbeirats in der städtebaulichen Konzeption berücksichtigt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Standortsicherung und der Weiterentwicklung der örtlichen Gewerbebetriebe und somit dem Erhalt und Ausbau wohnortnaher Arbeitsplätze. Den örtlichen Gewerbebetrieben sollen damit Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung wird in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Offenau, den 28.04.2017



Michael Folk
Bürgermeister